



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 360.41/2-III 1/95

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63An das
Präsidium des NationalratesTelefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/727WIENFernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjustSachbearbeiter **Mag. Kandutsch**

Klappe 2250 (DW)

Betrifft:

Dienstrecht der Landeslehrer -
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985) novelliert wird;
Stellungnahme

BÖHMISCHES GESETZENTWURF	
Zl. PP	-GE/19. P
Datum: 17. JAN. 1996	
Vorlegt 27.1.96	
G. F. ...	

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985) novelliert werden soll, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

10. Jänner 1996
Für den Bundesminister:
FELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
L. ...



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 360.41/2-III 1/95

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

WIEN

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter **Mag. Kandutsch**

Klappe 2250 (DW)

Betrifft:

Dienstrecht der Landeslehrer -
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985) novelliert wird;
Stellungnahme

zu GZ 04336/05-Pr.A2/95

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985) novelliert werden soll, nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht werden nachstehende Änderungen empfohlen:

1. In § 10 Abs. 6 wäre das Wort "außerdem" durch das Wort "zudem" zu ersetzen.

2. In § 26 Abs. 7 Satz 2 wäre das Wort "zu" ersatzlos zu streichen.

3. Die Bestimmung des § 71 Abs. 2 wäre dahin abzuändern, daß die Wortfolge ".....des ersten Monats....." durch die Wortfolge "... eines Monats..." sowie das Wort "Zeitraumes" durch das Wort "Beurteilungszeitraumes" ersetzt wird.

4. In § 74 Abs. 6 Satz 1 wäre eine "nachweisliche" Verständigung des Lehrers vorzusehen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

10. Jänner 1996
Für den Bundesminister:
FELLNER

Für die Richtigkeit
der Austertigung:
Lachner